



# **Fachschaftsordnung der Fachschaft I/MST**

**Fachhochschule Kaiserslautern  
Standort Zweibrücken**

**Amerikastraße 1, 66482 Zweibrücken, Tel.: 0631 / 3724 5186**



## **Inhalt**

<b>Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 0 Organe.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Fachschaftsurabstimmung.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Fachschaftsvollversammlung (FSVV).....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Fachschaftsrat I/MST (FSR).....</b>	<b>5</b>
<b>§ 4 Wahl des Fachschaftsrates I/MST.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Mitgliedschaft im Fachschaftsrat I/MST.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 6 Aufgaben.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 7 Geschäftsordnung.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Schlussbestimmungen.....</b>	<b>7</b>



## **Allgemeines**

- (I) Für den gesamten folgenden Text schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen und Ämtern solche sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form mit ein.
- (II) Es finden folgende Abkürzungen Verwendung:
- I/MST: Informatik und Mikrosystemtechnik, Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken
  - FSR: Fachschaftsrat I/MST
  - FSVV: Fachschaftsvollversammlung I/MST
  - FB I/MST: Fachbereich I/MST
- (III) Gemäß Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Kaiserslautern am Standort Zweibrücken ordnen die Studierenden des FB I/MST ihre Angelegenheit selbst. Dazu werden in dieser Fachschaftsordnung unter anderem die Organe, Aufgaben und Wahlmodalitäten geregelt.

## **§ 0 Organe**

- (1) Die Studierenden des FB I/MST bilden die Fachschaft I/MST.
- (2) Die Organe der Fachschaft I/MST sind:
1. Die Studierenden in der Fachschaftsurabstimmung
  2. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
  3. Der Fachschaftsrat I/MST (FSR)

## **§ 1 Fachschaftsurabstimmung**

- (1) Eine Fachschaftsurabstimmung findet statt:
1. Auf Antrag von mindestens 15% der Mitglieder der im FB I/MST eingeschriebenen Studenten.
  2. Auf Beschluss der FSVV.
- (2) In einer Fachschaftsurabstimmung üben die Studenten einer Fachschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.
- (3) Eine Fachschaftsurabstimmung muss innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach deren Beschluss beginnen.
- (4) Vor einer Fachschaftsurabstimmung muss mindestens eine FSVV über den Gegenstand der Urabstimmung stattgefunden haben.
- (5) Die Durchführung der Fachschaftsurabstimmung obliegt dem FSR.
- (6) Eine Fachschaftsurabstimmung ist erfolgreich, wenn mindestens 50% der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen, und eine Abstimmungsbeteiligung von mindestens einem Drittel, der im FB I/MST eingeschriebenen Studenten, erreicht wurde.
- (7) Die Fachschaftsurabstimmung dauert mindestens drei aufeinanderfolgende Vorlesungstage.
- (8) Eine Urabstimmung darf nicht in der ersten oder letzten Woche eines Semesters stattfinden.



---

(9) Eine Urabstimmung ist geheim. Das Ergebnis wird veröffentlicht.

## § 2 Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Die FSVV ist die Versammlung aller Studenten des FB I/MST, sie ist nach der Fachschaftsurabstimmung das höchste beschließende Organ einer Fachschaft.**
- (2) Eine FSVV muss mindestens drei Vorlesungstage vor dem angesetzten Termin durch einen Aushang und sofern die Möglichkeit besteht, per E-Mail bekannt gegeben werden. Der Aushang muss die Tagesordnungspunkte, den Ort und die Zeit der FSVV enthalten. Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist verbindlich aufzunehmen.
- (3) Eine FSVV wird vom FSR I/MST einberufen:**
  - 1. Auf Beschluss des FSR I/MST.**
  - 2. Den schriftlichen Antrag von mindestens 10% der eingeschriebenen Studenten des FB I/MST.**
  - 3. Im Wintersemester.**
- (4) Die FSVV wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, von seinem Stellvertreter geleitet. Zu Beginn der FSVV wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die FSVV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.**
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit eines FSR ist ein Rechenschafts- und Finanzbericht vom FSR auf der FSVV vorzulegen.**
- (6) Beschlussfassungen während der FSVV finden durch offene Abstimmung statt. Auf Antrag von mindestens 10% der Anwesenden muss geheim abgestimmt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Vor einer Abstimmung verliest der Leiter der FSVV noch einmal den Antrag.**
- (7) Auf der FSVV hat jeder Student des FB I/MST Antrags-, Rede- und Stimmrecht.**
- (8) Zur Teilnahme an einer Abstimmung muss ein gültiger Studentenausweis vorgelegt werden können. Gastteilnehmer haben auf besondere Genehmigung des FSR Antrags- und Rede- recht.**



### **§ 3 Fachschaftsrat I/MST (FSR)**

- (1) Der FSR wird von der FSVV gewählt.
- (2) Der FSR führt die Beschlüsse der FSVV aus und ist ihr verantwortlich. Er vertritt die Fachschaft I/MST und führt in eigener Verantwortung und innerhalb der Vorgaben der FSVV die Geschäfte der Fachschaft I/MST aus.
- (3) Die Amtszeit des FSR beträgt ein Jahr.
- (4) Die Größe des FSR wird von der FSVV festgelegt. Die Größe muss mindestens 5 Mitglieder, jedoch höchstens 20 Mitglieder betragen.
- (5) Der FSR hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden, maximal zwei, dann in Rangfolge.
- (6) Der FSR bildet mindestens 3 Referate, darunter ein Referat für Finanzen. Jedes Referat wird von einem Mitglied des FSR verantwortlich geleitet.

### **§ 4 Wahl des Fachschaftsrates I/MST**

- (1) Der FSR wird von der FSVV gewählt.
- (2) Jeder Student des FB I/MST hat aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl des FSR.
- (3) Die Wahl wird durch den bestehenden FSR im Voraus organisiert.
- (4) Sofern die Anzahl der Bewerber nicht größer ist als Anzahl der zu wählenden Mitglieder des FSR, kann offen mit einfacher Mehrheit über alle Bewerber gesammelt abgestimmt werden.  
Ansonsten ist eine Personenwahl mit relativer Mehrheit durchzuführen.
- (5) Auf Antrag muss eine Wahl über jeden Bewerber durchgeführt werden.
- (6) Auf Antrag muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.



## § 5 Mitgliedschaft im Fachschaftsrat I/MST

- (1) Mitglieder des FSR sind die auf der FSVV gewählten Vertreter.
- (2) Ist es einem festem Mitglied des FSR während des Praxissemesters oder eines Auslandssemesters nicht möglich seine Aufgaben wahrzunehmen, ist es die Pflicht des abwesenden Mitglieds sich für den Zeitraum der Abwesenheit abzumelden und sein Stimmrecht abzugeben. Dies kann schriftlich, mit Angabe des Zeitraums, beim Vorsitzenden des FSR oder seinem Stellvertreter eingereicht werden oder durch Beschluss der Sitzung des FSR festgestellt werden.
- (3) Sitzungen des FSR sind für Mitglieder verpflichtend.
- (4) Mitglieder des FSR können jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich und unwiderruflich dem Vorsitzenden des FSR oder seinem Stellvertreter zu erklären. Bei erfolgtem Rücktritt wird wenn vorhanden ein Nachrücker anhand der Reihenfolge der letzten Wahlergebnisse in den FSR aufgenommen.

## § 6 Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsrat bemüht sich um die Zusammenarbeit mit allen Fachschaften des Standortes Zweibrücken sowie anderen Fachschaften anderer Hochschulen, um einen Austausch und eine Zusammenfassung der Erfahrungen der Arbeit an den einzelnen Fachhochschulen zu gewährleisten.
- (2) Der Fachschaftsrat bemüht sich um die Aufnahme von Informationen und deren Aufbereitung zur Verwendung in der Fachschaftsarbeit, der Erarbeitung von Stellungnahmen, sowie der Verbreitung des Materials.
- (3) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studenten des FB I/MST gegenüber den Lehrkräften und der Hochschulverwaltung.

## § 7 Geschäftsordnung

- (1) Näheres zu den Sitzungen des FSR regelt die Geschäftsordnung.



---

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern es die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Kaiserslautern am Standort Zweibrücken vorsieht, ist die Satzung durch das Studierendenparlament zu bestätigen.
- (2) Eine neue Fachschaftsordnung kann nur durch Beschluss der Fachschaftsversammlung oder der FSVV in Kraft treten.
- (3) Eine neue Fachschaftsordnung soll mindestens drei Vorlesungstage öffentlich vor der Abstimmung oder Versammlung in der über sie abgestimmt werden soll, bekannt gemacht werden.
- (4) Die Fachschaftsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Fachschaftsversammlung oder der FSVV in Kraft.
- (5) Eine Änderung der Fachschaftsordnung geschieht durch Inkrafttreten einer neuen Fachschaftsordnung.
- (6) Alle bisherigen Fachschaftsordnungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.